

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 162**

**Vollstreckung im eigenen Namen  
durch Rechtsfremde**

**Zur Zulässigkeit  
einer „Vollstreckungsstandschaft“**

**Von**

**Kirsten Schmidt**



**Duncker & Humblot · Berlin**

KIRSTEN SCHMIDT

Vollstreckung im eigenen Namen  
durch Rechtsfremde

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 162**

# Vollstreckung im eigenen Namen durch Rechtsfremde

Zur Zulässigkeit  
einer „Vollstreckungsstandschaft“

Von

Kirsten Schmidt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Schmidt, Kirsten:**

Vollstreckung im eigenen Namen durch Rechtsfremde :  
zur Zulässigkeit einer „Vollstreckungsstandschaft“ /  
Kirsten Schmidt. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001  
(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 162)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10270-3

Alle Rechte vorbehalten  
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 3-428-10270-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 1999 / 2000 als Dissertation vorgelegt. Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur enthalten den Stand von Anfang 2000.

Für die freundliche und verständnisvolle Betreuung der Arbeit einschließlich der Erstellung des Erstgutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Haimo Schack danken, der das Promotionsvorhaben stets unbürokratisch und überaus zügig gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Werner Schubert gebührt Dank für die – ebenfalls zügige – Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt außerdem meinem Lebensgefährten Uwe Kieckbusch, der mich stets mit allen meinen Launen ausgehalten hat, sowie meiner unermüdlichen und engagierten Korrekturleserin und Freundin Tatjana Schock.

Schließlich möchte ich meinen Eltern, die mir stets den Rücken freigehalten haben, an dieser Stelle ganz herzlich danken und ihnen zum Dank diese Schrift widmen.

Kiel, im August 2000

*Kirsten Schmidt*



# Inhaltsverzeichnis

## *1. Teil*

<b>Einleitung</b>	15
A. Bisher diskutierte Fallgruppen der „Vollstreckungsstandschaft“	15
I. „Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft“	15
II. „Drittermächtigungsfälle“	16
III. „Rückermächtigungsfälle“	16
B. Aufgabenstellung	16
I. Lösungsansatz	16
II. Zum Begriff „Vollstreckungsstandschaft“	18

## *2. Teil*

<b>Meinungsstand zur Vollstreckung durch Rechtsfremde</b>	20
A. Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft	20
I. Rechtsprechung	20
1. BGH	20
2. Oberlandes- und Landgerichte	21
a) Grundsätzliche Position	21
b) Vollstreckung bei Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	22

II. Literatur .....	24
1. Grundsätzliche Übereinstimmung mit dem BGH .....	24
2. Abweichende Stimmen .....	26
a) Im Fall der Prozeßstandschaft gemäß § 265 Abs. 2 ZPO .....	26
b) Differenzierte Lösung von Wienke .....	27
aa) Gesetzliche Prozeßstandschaft .....	28
bb) Gewillkürte Prozeßstandschaft und Urteil auf Leistung an den Prozeßstandschafter .....	28
cc) Gewillkürte Prozeßstandschaft und Urteil auf Leistung an den Rechtsinhaber .....	29
III. Zusammenfassung .....	30
B. Drittermächtigungsfälle .....	30
I. Rechtsprechung .....	30
1. BGH .....	30
2. OLG Dresden .....	30
3. OLG Koblenz .....	31
II. Literatur .....	32
1. Grundsätzliche Übereinstimmung mit dem BGH .....	32
2. Abweichende Stimmen .....	33
a) Ansatz am Begriff der Rechtsnachfolge i. S. d. § 727 ZPO .....	33
b) Lösungsansatz von Scherer .....	34
III. Zusammenfassung .....	34
C. Rückermächtigungsfälle .....	35
I. Rechtsprechung .....	35
1. V. Zivilsenat des BGH .....	35
a) „Auslöser der Diskussion“: BGHZ 92, 347 .....	35
b) BGH NJW-RR 1992, 61 .....	35

Inhaltsverzeichnis	11
2. II. und VIII. Zivilsenat des BGH	36
3. Oberlandes- und Landgerichte	36
a) Übereinstimmung mit V. Zivilsenat des BGH	36
b) Übereinstimmung mit II. und VIII. Zivilsenat des BGH	37
II. Literatur	38
1. Übereinstimmung mit V. Zivilsenat des BGH	38
2. Übereinstimmung mit II. und VIII. Zivilsenat des BGH	39
3. Differenzierter Ansatz von Wienke	40
III. Zusammenfassung	41

### 3. Teil

<b>Eigener Lösungsansatz</b>	43
A. Maßgebliche Kriterien	43
I. Auf der ersten Stufe: Vollstreckungsanspruch	45
II. Auf der zweiten Stufe: Sachlegitimation	45
B. Vertiefung und Anwendung auf die Fallgruppen	46
I. Vollstreckungsanspruch	46
1. Inhaber des Vollstreckungsanspruchs	47
a) Originärer Anspruchsinhaber	47
b) Erwerb durch andere Personen	51
c) Verlust des Vollstreckungsanspruchs	53
d) Zwischenergebnis	54
2. Anwendung auf die Fallgruppen	54
a) Originärer Inhaber, Klauselerteilung gemäß §§ 724, 725 ZPO	54
b) Titelumschreibung in den Drittermächtigungsfällen, § 727 ZPO	55
aa) Direkte Anwendung	55
(1) Vollrechtsnachfolge	56
(2) „Konstitutive Sukzession“	56

bb) § 727 ZPO analog .....	57
(1) Wegen einer Einziehungsermächtigung .....	59
(2) Wegen „Rechtsnachfolge in den Vollstreckungsanspruch“ .....	59
(3) Zwischenergebnis .....	60
c) Überlassung des eigenen Vollstreckungsanspruchs „zur Ausübung“? .....	61
3. Ergebnis .....	62
II. Sachlegitimation .....	62
1. Rechtspositionen .....	64
a) Rechtsinhaberschaft .....	64
b) Einziehungsermächtigung .....	64
c) Bei Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB .....	64
2. Besonderheiten im Rahmen des § 767 ZPO? .....	65
3. Ergebnis .....	67
C. Prüfung der einschlägigen Rechtsbehelfe bei Anwendung dieser Kriterien .....	67
I. Überblick über die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe .....	68
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO .....	68
2. Klauselgegenklage, § 768 ZPO .....	69
3. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO .....	69
– Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB .....	70
4. Vollstreckungsabwehrklage, § 767 Abs. 1 ZPO .....	70
5. Berufung, § 511 ZPO .....	70
II. Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft .....	71
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO .....	71
2. Klauselgegenklage, § 768 ZPO .....	71
3. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO .....	71
4. Vollstreckungsgegenklage, § 767 Abs. 1 ZPO .....	72
– Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB .....	72

Inhaltsverzeichnis	13
5. Berufung, § 511 ZPO .....	73
– Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB .....	74
6. Ergebnis .....	75
III. Drittermächtigungsfälle .....	75
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO und Klauselgegenklage, § 768 ZPO ...	75
2. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO .....	76
3. Vollstreckungsgegenklage, § 767 Abs. 1 ZPO .....	76
4. Berufung, § 511 ZPO .....	77
5. Ergebnis .....	77
IV. Rückermächtigungsfälle .....	78
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO .....	78
2. Klauselgegenklage, § 768 ZPO .....	78
3. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO .....	78
4. Vollstreckungsgegenklage, § 767 Abs. 1 ZPO .....	78
5. Berufung, § 511 ZPO .....	79
6. Ergebnis .....	81
D. Übersicht zu den Rechtsbehelfen und zur Zulässigkeit der Vollstreckung durch Rechtsfremde de lege lata .....	81
E. Überprüfung der gefundenen Ergebnisse .....	82
I. Drittermächtigungsfälle .....	82
II. Rückermächtigungsfälle .....	85
III. Ergebnis .....	90
F. Rechtsfortbildung in den Drittermächtigungsfällen? .....	90
G. Abschließend zum Begriff der „Vollstreckungsstandschaft“ .....	93

*4. Teil*

<b>Vereinbarkeit mit der gewillkürten Prozeßstandschaft</b>	95
A. Gewillkürte Prozeßstandschaft .....	95
B. Unterschiedliche Behandlung der gewillkürten Prozeßstandschaft und der Vollstreckungsstandschaft .....	98
C. Ergebnis .....	100

*5. Teil*

<b>Fazit</b>	101
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	103
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	109

## 1. Teil

# Einleitung

1984 nahm der BGH<sup>1</sup> „zur Frage der Zulässigkeit einer Vollstreckungsstandschaft“<sup>2</sup> Stellung und entschied sich gegen die Anerkennung der sog. „isolierten Vollstreckungsstandschaft“.<sup>3</sup> Im entgegengesetzten Sinne hat später das OLG Dresden einen ihm vorgelegten Fall entschieden.<sup>4</sup>

Während das Institut der gewillkürten Prozeßstandschaft in der Praxis des deutschen Zivilprozeßrechts fest etabliert ist, kann davon im Bereich der „Vollstreckungsstandschaft“ – trotz einer erkennbaren Tendenz zur Ausweitung der vollstreckungsbefugten Personen – bislang nicht die Rede sein. Nicht zuletzt wegen der praktischen Relevanz der Frage ist es daher an der Zeit, die Ansatzpunkte in diesem Bereich einmal kritisch zu durchleuchten. Bei den üblicherweise unter dem Stichwort „Vollstreckungsstandschaft“ diskutierten Fallgruppen der Vollstreckung durch Rechtsfremde geht es, ähnlich wie bei der „Prozeßstandschaft“, um die Befugnis, ein Verfahren – hier das Vollstreckungsverfahren – im eigenen Namen<sup>5</sup> im (auch) fremden Interesse führen zu dürfen.

## A. Bisher diskutierte Fallgruppen der „Vollstreckungsstandschaft“

### I. „Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft“

Bei einem Titel, der im Erkenntnisverfahren von einem (gesetzlichen oder gewillkürten) Prozeßstandschafter erstritten wurde, stellt sich im Vollstreckungsver-

---

<sup>1</sup> Urt.v. 26. Oktober 1984 – V ZR 218/83 = BGHZ 92, 347, 349 f. = BGH JR 1985, 287 = JZ 1985, 341 = NJW 1985, 809 = WM 1985, 70.

<sup>2</sup> So der amtliche Leitsatz.

<sup>3</sup> Das Gericht verstand darunter die Vollstreckung durch einen Rechtsfremden, der nicht schon im Erkenntnisverfahren als Prozeßstandschafter aufgetreten war; vgl. unten S. 42.

<sup>4</sup> Urt.v. 14. Juli 1994 – 5 U 117/94 = NJW-RR 1996, 444 = NL 1995, 163 = MDR 1995, 559.

<sup>5</sup> Also nicht in Stellvertretung für den Rechtsinhaber.

fahren die Frage, ob der Prozeßstandschafter hieraus auch die Zwangsvollstreckung im eigenen Namen betreiben kann.<sup>6</sup>

Die Fallgestaltungen der „Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft“ sind gemeint, wenn im folgenden von der „Fallgruppe I“ die Rede sein wird.

## **II. „Drittermächtigungsfälle“**

Denkbar ist weiter, daß der Rechtsinhaber, der ein Urteil erstritten oder einen sonstigen vollstreckbaren Titel erlangt hat, einen bislang am Verfahren unbeteiligten Dritten zur Zwangsvollstreckung im eigenen Namen ermächtigen will, ohne ihm zugleich den titulierten Anspruch abzutreten.<sup>7</sup>

Diese Konstellationen werden als sog. „Drittermächtigungsfälle“ (als „Fallgruppe II“) bezeichnet.

## **III. „Rückermächtigungsfälle“**

Bei den „Rückermächtigungsfällen“ handelt es sich dagegen um Fallgestaltungen, in denen der ursprüngliche Rechtsinhaber den materiellen Anspruch nach Titulierung abgetreten hat, aber im Einvernehmen mit dem neuen Rechtsinhaber weiterhin im eigenen Namen die Zwangsvollstreckung aus dem Titel betreiben möchte.

Sie werden im folgenden als „Fallgruppe III“ bezeichnet.

# **B. Aufgabenstellung**

## **I. Lösungsansatz**

Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet die Untersuchung der Zulässigkeit der Vollstreckung durch Rechtsfremde in den beschriebenen Fallgruppen.

Veranlaßt wurde sie insbesondere durch die – mit Blick auf die Behandlung der anerkannten gewillkürten Prozeßstandschaft – auf den ersten Blick unverständliche

---

<sup>6</sup> Die korrespondierende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Rechtsinhaber selbst vollstrecken kann, wird vorliegend vernachlässigt, da es vorrangig um die Frage der Vollstreckung durch Rechtsfremde geht.

<sup>7</sup> Bei Abtretung wäre der Dritte Rechtsnachfolger des Klägers und könnte direkt nach § 727 ZPO Titelum-schreibung verlangen.

Haltung des BGH. Ausschlaggebend für eine Arbeit zu diesem Thema war auch die unzulängliche Aufarbeitung in der Literatur, die eine Definition der Vollstreckungsstandschaft vermissen läßt<sup>8</sup> oder ganz unterschiedliche Auffassungen z. B. von „isolierter Vollstreckungsstandschaft“ hat<sup>9</sup> und oft verfahrensrechtliche Fragen nicht von solchen des materiellen Rechts trennt. Hinzu kommt, daß sich die Argumentation überwiegend jeweils nur auf eine der geschilderten Fallgruppen bezieht und keine Gesamtlösung mit übergreifenden Kriterien versucht wird, was vermutlich darauf (mit) zurückzuführen ist, daß in den Lehrbüchern und Kommentaren die einzelnen Fallgruppen an unterschiedlichen Stellen behandelt werden.<sup>10</sup> Systematisch und dogmatisch sauberer ist der Weg, zunächst allgemein gültige Kriterien zu suchen und diese in der Anwendung auf die einzelnen Fallgruppen daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerechte Ergebnisse liefern.

Unter Beachtung der genannten Kritikpunkte wird daher hier versucht, für alle drei Konstellationen der Vollstreckung durch Rechtsfremde gleichermaßen gültige Zulässigkeitskriterien herauszuarbeiten; nur die Darstellung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise getrennt nach den beschriebenen Fallgruppen. Der verfolgte Lösungsansatz wird die bestehende Gesetzes- und Rechtslage in den Vordergrund stellen<sup>11</sup> und primär daraus die Antwort auf die aufgeworfene Frage entwickeln. Anschließend wird untersucht, ob aufgrund der gefundenen Ergebnisse Anlaß zu weitergehenden Reformüberlegungen besteht oder nicht.

Darüber hinaus werden die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe stärker in die Untersuchung eingebunden, als das bislang geschehen ist. Auch der Aufbau des 3. Teils (C.) orientiert sich hieran, um dem nur punktuell interessierten Leser zu ermöglichen, die einschlägigen Ausführungen schnell zu finden. Durch die nach Rechtsbehelfen aufgebaute Erörterung wird eine saubere Trennung verfahrensrechtlicher Fragen von solchen des materiellen Rechts erreicht.

Im 4. Teil geht es darum, ob die für das Vollstreckungsverfahren gefundenen Ergebnisse mit der Anerkennung der gewillkürten Prozeßstandschaft im Erkenntnisverfahren in Einklang stehen, ob insbesondere eine gegebenenfalls unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen ist.

---

<sup>8</sup> Siehe z. B. die Dissertation von *Wienke*.

<sup>9</sup> Vgl. BGHZ 92, 347, 349; OLG Dresden NJW-RR 1996, 444; *Brehm* Jura 1987, 603 f.; *Olzen* JR 1985, 288; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 16 V.2.d); *Scherer* Rpfleger 1995, 89 einerseits, sowie BGHZ 120, 387, 396; *Becker-Eberhard* ZZZP 107 (1994), 96; *G. Lüke* JuS 1996, 589 andererseits.

<sup>10</sup> Eine zusammenhängende Erörterung aller Konstellationen liefern allein die Beiträge von *Scherer*, Rpfleger 1995, 91, und *Wienke*. Auch *Wienke* stellt jedoch nur eine kasuistische Lösung vor.

<sup>11</sup> Das wird hier deshalb so betont, weil bisher stets die Frage nach der Übernahme bzw. Übertragbarkeit der zur Einziehungsermächtigung und zur gewillkürten Prozeßstandschaft entwickelten Grundsätze zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht worden ist, ohne zuvor zu untersuchen, ob nicht auch die bestehende Rechtslage befriedigende Ergebnisse liefert.